



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 26. Juni 2018**

21.	Grundbuchwesen	147
21.03.40.	Allgemeine Akten	
33.08.	Strassennamen, Bezeichnung, Hausnummerierung, Strassenregister, Klassierung Gebäudeadressen in der Amtlichen Vermessung Benennung von Strassen im Rahmen des Projekts "Alle Gebäude im GWR-ZH"	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Per 1. Juli 2017 ist die neue Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) sowie die «Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)» in Kraft getreten. Sowohl in der AV als auch im GWR werden die Daten über die Gebäude in der Schweiz gemäss einer identischen Definition (art. 2 Bst. b VGWR und Art. 14 TVAV) erhoben.

Die neuen Rechtsgrundlagen haben u.a. zum Ziel, im GWR einen umfassenden Gebäudedaten-satz inkl. der dazugehörigen Gebäudegeometrie, die durch die amtliche Vermessung geliefert wird, führen zu können. Die Verknüpfung dieser beiden Register erfolgt mit Hilfe des Eidgenös-sischen Gebäudeidentifikators (EGID) sowie der Gebäudeadresse. Eine Adresse besteht dabei aus Strassenname, Hausnummer sowie Ortschaft mit dazugehöriger Postleitzahl. Mit diesen Angaben sind Gebäude für verschiedene Anwendungen eindeutig identifizierbar. Von diesen exakten Gebäudeadressen profitieren Alarm- und Einsatzorganisationen, Schutz- und Sicher-heitsinstitutionen sowie Bereiche wie Versicherungen, Steuerbewertungen oder Logistik.

«Alle AV-Gebäude im GWR-ZH»

Für die Umsetzung dieser neuen Anforderungen hat das Amt für Raumentwicklung der Baudi- rektion des Kantons Zürich das Projekt «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» lanciert. In einer ersten Etappe wurden im Auftrag des Kantons wichtige Grundlagen für die Adressierung im Vermes- sungswerk der Gemeinde erarbeitet (Erfassung von Achsen für alle Strassen) und per Ende 2017 abgeschlossen. Die Kosten dafür wurden vom Kanton getragen. In der zweiten Etappe sind nun diejenigen Strassen offiziell zu benennen, die für die Zuweisung einer neuen Gebäudeadresse notwendig sind und bisher noch über keinen offiziellen Strassennamen verfügen.

Die Gossweiler Ingenieure AG hat in ihrer Funktion als Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz» vom 3. Mai 2005 einen Plan mit den zu benennenden Strassen und den vorgesehe- nen Strassennamen erarbeitet.

Rechtliches

Gemäss § 33 Abs. c der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung liegt die Zuständigkeit für die Festlegung für die Namen der gemeindeeigenen Strassen und Gewässern bei der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die zu bezeichnenden Strassennamen werden gemäss Plan «Alle AV-Geb im GWR-ZH» und dem dazugehörigen Strassenverzeichnis, beides datiert vom 11. Juni 2018 festgesetzt und sind im offiziellen Strassenverzeichnis entsprechend zu ergänzen.
2. Der Leiter Werkhof wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.
3. Die Nachführungsstelle Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird beauftragt, die Daten der amtlichen Vermessung nachzuführen.
4. Mitteilungen an:
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Vorsteher Ressort Hochbau, per Extranet
 - Leiter Werkhof; zur Bestellung und Montage der Strassentafeln, per E-Mail
 - Stv. Leiterin Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
 - 21.03.40.
 - 33.08.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 29. Juni 2018